Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2544

vom 27. Juli 1971

Aufnahme der Liegenschaft Schauenburgerstrasse 1 in Frenkendorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Bauernhaus Schauenburgerstrasse 1 liegt im Zentrum des alten Dorfkerns von Frenkendorf, am Ende der Hauptstrasse vor ihrer Abzweigung in die Prattlerstrasse und die Schauenburgerstrasse. Als Kopfbau an der Ecke Hauptstrasse/Schauenburgerstrasse bildet das Haus einen wichtigen Akzent im Dorfbild.

Nach einer Jahreszahl wurde das Haus im Jahre 1682 erbaut. Der Wohnteil erhebt sich über dem erhöhten Kellergeschoss mit dem rundbogigen Kellereingang zweigeschossig und mit zwei Fensterachsen auf der Traufseite. Die Fenster am Giebel sind unregelmässig angeordnet und zum Teil erneuert. Den grossen Oekonomieteil deckt das durchlaufende Satteldach, das als vorkragender Traufschermen von langen Bughölzern gestützt wird. Neben dem Stalltor liegt das rundbogige Scheunentor und daneben eine Remise, die bis zum Dach mit Holz verschalt für die Lüftung geöffnet ist. Drei Lüftungsschlitzen mit gotischen Kehlprofilen sitzen ausserdem über dem Stall und der Scheune. Der Eingang in den Wohnteil befindet sich auf der Rückfront neben einem kleinen Anbau. Das spätbarocke Bauernhaus gibt die herkömmliche Absetzung der Dächer auf, d.h. an die Stelle des hohen Wohnteils neben einer niederen Oekonomie tritt das ausgereifte Mehrzweckhaus mit sämtlichen Gebäudeteilen unter einem durchgehenden First, was eine Erhöhung des Oekonomieteils bedingt. Diese Entwicklungsstufe des Baselbieter Bauernhauses, erscheint meist erst im 19. Jahrhundert und wird hier vorweggenommen. Das stattliche Gebäude markiert aber nicht nur diese Entwicklungsstufe, sondern zeichnet sich durch bemerkenswerte Details aus. Sein Baukörper nimmt ausserdem im Dorfbild zusammen mit dem in der Nähe gelegenen Dorfbrunnen eine bedeutende städtebauliche Stellung ein.

4.71 - 50000 - 18

Die Liegenschaftsbesitzer haben sich für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat sich mit Schreiben vom 15. Juli 1971 ebenfalls damit einverstanden erklärt.

://: Die Liegenschaft Schauenburgerstr. 1 in Frenkendorf, gelegen auf Parzelle Nr. A 152, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Geschwister [redacted]r.1,Frenkendorf
Gemeinderat Frenkendorf (2)
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann